

an den unter 1. und 3. gedachten Fällen etwas nicht geändert werde. In Betreff der letztern, der Ablösungsrenten, ist solches in §. 4 noch besonders ausgesprochen und es könnte sich nur fragen, ob nicht außer der Verweisung auf §. 59 des Gesetzes vom 6. November 1843, wo wieder auf §. 47 und 48 des Ablösungsgesetzes verwiesen ist, gleich unmittelbar oder doch gleichzeitig auf letztgedachte gesetzliche Bestimmungen das Allegat zu richten gewesen wäre. Der Nutzen davon würde jedoch der Deputation zu unerheblich erscheinen, als daß sie deshalb auf eine Abänderung und nochmalige Vernehmung mit der zweiten Kammer antragen sollte. Gleichergestalt würde sie an sich geglaubt haben, daß, so viel den Inhalt von §. 1. — 3. anlangt, derselbe sich darauf beschränken lasse:

daß die nach §. 57, beziehentlich §. 75 des Gesetzes vom 6. November 1843 den Appellationsgerichten ertheilte Ermächtigung, die Einwilligung des Berechtigten zu ergänzen, unter gleichen Voraussetzungen und Beschränkungen ebenfalls Anwendung leide, wenn in den §. 59 des benannten Gesetzes bezeichneten Fällen die Repartition eines verhältnißmäßigen Theils der Reallasten auf das Trennstück unterbleiben soll.

Ich schalte hier nur ein, daß, wenn auch auf §. 75 des Hypothekengesetzes Bezug genommen worden, daselbst zwar ebenfalls von einer zu ergänzenden Einwilligung Seiten des Appellationsgerichts die Rede ist; aber die Ergänzung, um die es sich dort handelt, ist wieder eine andere, als die hier fragliche. In §. 75 des Hypothekengesetzes handelt es sich darum, wenn neue Reallasten der fraglichen Art auf ein Grundstück übernommen werden sollen und die Einwilligung der Hypothekengläubiger, welche dadurch in eine etwas schlimmere Lage versetzt werden, ergänzt werden soll. Auch für diesen Fall ist den Appellationsgerichten nachgelassen, den Consens der Hypothekengläubiger zu dieser neuen Belastung zu erklären; ebenso in dem Falle, wenn bei einer Dismembration die Repartition eines verhältnißmäßigen Antheils der Reallasten auf das Trennstück unterbleiben soll. Dadurch wird das Hauptgut allerdings einigermaßen mehr belastet, als es vorher war, die Hypothekengläubiger kommen dadurch auch in eine ungünstigere Lage und wenn deren Einwilligung nicht zu erlangen ist, aber es unbedenklich erscheint und der Gegenstand geringfügig ist, so kann auch hier das Appellationsgericht den Consens derselben ergänzen. Das ist das Verhältnis, was in §. 75 berührt wird und was hier mit zwei Worten erwähnt wurde, um nicht zu der Mißdeutung Veranlassung zu geben, als ob schon durch §. 75 des Hypothekengesetzes dem Falle abgeholfen sei, um den es sich bei der gegenwärtigen Gesetzworlage handelt. Ich erlaube mir nun mit dem Vortrage des Berichts fortzufahren:

Es würde nach dem unvorgreiflichen Dafürhalten der Deputation eine derartige Fassung wenigstens den Vortheil gehabt haben, daß sie bei der Anwendung dem Richter die Mühe erspart hätte, den ganzen Inhalt von §. 59 mit dem vorliegenden Gesetze genau zu vergleichen, um zu finden, ob auch sonst in materieller Beziehung Abweichungen zwischen beiden sich vorfinden, durch welche das neuere Gesetz dem älteren

derogire — was doch nach dem Dafürhalten der Deputation keineswegs der Fall sein soll und auch von der Staatsregierung, wie die Motiven an die Hand geben, nicht beabsichtigt wird. — Es würde dann namentlich auch schon auf den ersten Blick nicht zweifelhaft sein, daß unter den Zeile 3 §. 1 des Gesetzentwurfs erwähnten bleibenden Lasten und Beschwerden die in §. 15 sub 5 des Gesetzes vom 6. November 1843 erwähnten verstanden werden müssen, was allerdings auch jetzt nicht zweifelhaft ist, wenn man Ueberschrift und Eingang des Gesetzentwurfs vergleicht, indessen doch durch ein ausdrückliches Allegat von §. 15 sub 5 nach dem Worte „Beschwerden“ noch deutlicher und bestimmter hervorgetreten wäre. Allein auch hier genügt es der Deputation, diese Bemerkungen im Berichte niederzulegen, ohne deshalb weitere Anträge zu stellen.

Nicht zweifelhaft ist es ferner den Unterzeichneten erschienen, daß, wenn in der oben unter Nr. 2 berührten, den Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs ausmachenden Fällen ein Widerspruch des Berechtigten vorliegt, dann ebenso, wie in den §§. 56 und 57 des Gesetzes vom 6. November 1843 und oben unter 1. gedachten Fällen die richterliche Ergänzung der Einwilligung nicht eintreten könne, sollte auch die Unschädlichkeit der Abtrennung noch so sehr auf der Hand liegen. Nur das könnte fraglich erscheinen, ob zum Behufe der Geltendmachung eines solchen Widerspruchs der Berechtigte von der bevorstehenden Dismembration ausdrücklich in Kenntniß zu setzen sei, wie es in Betreff der Ablösungsrenten — cf. §. 47 des Ablösungsgesetzes — allerdings vorgeschrieben ist. Allein es muß davon wohl abgesehen werden, weil der Nutzen der richterlichen Ergänzung der Einwilligung sich gerade in den Fällen am meisten äußert, wo die Berechtigten unbekannt oder sehr entfernt sind. Auch spricht gerade das Vorhandensein einer solchen Vorschrift in Betreff der Ablösungsrenten und der Mangel derselben in den hier vorliegenden Fällen dafür, daß in Betreff der letztern die Notification an die Berechtigten für entbehrlich zu achten sei.

Endlich ist von der Deputation noch in Erwägung gezogen worden, ob die Erleichterung welche durch den vorliegenden Gesetzentwurf denen gewährt werden soll, auf deren Grundstücken Reallasten der oben unter Nr. 2 gedachten Art haften, nicht auch auf solche auszudehnen sei, welche mit Ablösungsrenten beschwert sind, zumal da der Grund nicht recht abzusehen ist, weshalb z. B. zwischen einer auf Herkommen oder Erbregister beruhenden Geldleistung und einer solchen, die auf einem Ablösungsvertrage beruht, hinsichtlich des Verfahrens bei Dismembrationen ein Unterschied zu machen sein sollte — und, wiewohl selten, doch Fälle eintreten können, wo der früher Berechtigte die Ablösungsrente in Person einnimmt und bei dessen Abwesenheit oder wenn er unbekannt ist, es dem Verpflichteten ebenfalls wünschenswerth sein kann, durch richterliche Ergänzung der Einwilligung auf die kürzeste Weise zum Ziele zu gelangen. Indessen gelangte man doch zu der Ansicht, daß für den Grundstücksbesitzer, dessen Grundstück mit einer Ablösungsrente belastet ist, dadurch, daß, wie oben gezeit worden, sowohl die ganze Rente, als der auf das Trennstück zu legenden Antheil jede Zeit capitalisirt und abgezahlt, beziehentlich also auch deponirt werden kann, schon hinreichend Fürsorge getroffen und daher zu einer noch weiteren Ausdehnung der in Rede stehenden Ausnahmegesetzbestimmungen ein ausreichender Grund nicht vorhanden sei.

Hier habe ich nun zu erwarten, ob ich sogleich zum Vortrage der einzelnen Paragraphen übergehen soll.